

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 211, 201, 203, 7, 29 Nr. 1, 30

Widerruft die Entschädigungsbehörde einen Bescheid, durch den dem Verfolgten ein Anspruch auf Heilverfahren zugestanden worden ist, so liegt ein Ermessensfehlergebrauch der Entschädigungsbehörde nicht schon deshalb vor, weil die Entziehung des Anspruchs möglicherweise Auswirkungen hat, die über den unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden hinausgehen. Eine andere Beurteilung kann nur dann geboten sein, wenn feststeht, daß die Entziehung - oder Versagung - eines solchen Anspruchs eine ernsthafte Bedrohung des Lebens des Berechtigten zur Folge hat.

BGH, Urt. v. 11. März 1964 - IV ZR 174/63 -

OLG München

LG München I

IV_ZR_174/63

Verkündet
am 11. März 1964
Hooppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Freistaates B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München, Ludwigstraße 2,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Textilhändler David B [REDACTED] , T [REDACTED] / C [REDACTED] ,
[REDACTED], Br [REDACTED] Avenue,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rasko, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Rechtserkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts München vom 21. März 1963
aufgehoben, soweit über den Anspruch des Klägers

- 1a -

auf Aufhebung der Nr. 2 und 3 des Bescheides
des Bayerischen Landesentschädigungsamtes vom
23. September 1959 und über die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionerszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Entschädigungsbehörde gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 4. November 1957 als Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit neben einer Kapitalentschädigung und einer Rente ein Heilverfahren für asthmoide Bronchitis bei Lungenemphysem, Herzmuskelschwäche leichteren Grades und Anzeichen von Coronarinsuffizienz. Sie ging dabei von einer Erwerbsminderung des Klägers in Höhe von 70 % aus. In der Folgezeit erstattete sie wiederholt dem Kläger die von diesem verauslagten Heilbehandlungskosten. Als Belege für die ärztliche Behandlung in C. legte der Kläger durchweg Quittungen des Arztes Dr. S. in T. vor, welche die Unterschrift des Ausstellers tragen und jeweils die Verabfolgung einer Injektion zur Asthmabehandlung bescheinigen.

Unter Vorlage von 84 Rechnungen dieses Arztes hat der Kläger im Dezember 1958 bei der Entschädigungsbehörde die Erstattung der durch diese Rechnungen ausgewiesenen Beträge in Höhe von 420 Dollar beantragt. Die Rechnungen verteilen sich auf die Monate Februar bis Mai 1958 und Januar 1959. Auf allen für Januar 1959 vorgelegten 19 Rechnungen ist im Datum die Jahreszahl 58 in 59 geändert; in einigen ist auch die Tageszahl nachgezogen. Sämtliche Rechnungen tragen einen aufgestempelten, jedoch nicht unterschriebenen Quittungsvermerk des Arztes Dr. S.. Auch die Rechnungen selbst sind nicht unterschrieben.

Nach Überprüfung der Rechnungen durch das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in T. hat die Ent-

schädigungsbehörde am 23. September 1959 folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Antrag auf Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung durch Herrn Dr.med. S. [REDACTED] für die Zeit vom 2. 1. 1958 bis 12. 5. 1958 in Höhe von Dollar 420 wird abgelehnt.
2. Die nachstehend benannten erstatteten Beträge für ärztliche Behandlung bei demselben Arzt werden zurückgefordert:
 - a) Dollar 335 für Behandlung in der Zeit vom 7.2.56 bis 6.6.57 (67 Rechnungen), Auszahlungsverfügung vom 29.8.57;
 - b) Dollar 35 für Behandlung in der Zeit vom 12.1.57 bis 20.9.57 (7 Rechnungen), Auszahlungsverfügung vom 10.1.58;
 - c) Dollar 280 für Behandlung in der Zeit vom 3.6.57 bis 30.11.57 (56 Rechnungen), Auszahlungsverfügung vom 21.2.58, insgesamt Dollar 650.
3. Der Anspruch auf Erstattung in der Zukunft entstehender Heilkosten wird versagt.

In den Gründen ist ausgeführt: Der behandelnde Arzt habe, wie die Überprüfung der eingereichten 84 Rechnungen ergeben habe, Gefälligkeitsrechnungen ausgestellt. In der Zeit vom 1. Februar 1958 bis 27. Januar 1959 habe keine Behandlung stattgefunden. Eine Erstattung sei daher insoweit nicht möglich. Der behandelnde Arzt habe weiter erklärt, daß in der Zeit vom

Januar bis November 1957 für ärztliche Behandlung des Antragstellers und seiner Familie ein Betrag von 350 Dollar entstanden sei, er aber die Kosten nicht getrennt für den Antragsteller einerseits und seine Familie andererseits angeben könne. Bei Vorlage der Rechnungen habe der Antragsteller verschwiegen, daß diese Kosten nicht nur für ihn selber, sondern auch für die Behandlung von Familienangehörigen erwachsen seien. Er habe sich somit mehrfach zwecks Erlangung einer ihm überhaupt nicht zustehenden bzw. einer höheren Entschädigung unlauterer Mittel bedient und offensichtlich vorsätzlich bzw. teilweise mindestens grob fahrlässig falsche Angaben gemacht. Die bereits erstatteten Beträge in Höhe von 650 Dollar seien deshalb zurückzufordern (§ 7 Abs. 1 und 3 BEG). Der Anspruch auf Erstattung künftig anfallender Heilkosten werde versagt, da sich der Antragsteller wiederholt unlauterer Mittel bedient bzw. grob fahrlässig unrichtige Angaben über Grund und Höhe des Schadens gemacht habe (§ 7 Abs. 1 BEG). Die Gesamtversagung erscheine in Anbetracht der Art und Weise des betrügerischen Vorgehens des Antragstellers allein angemessen.

Der Kläger hat diesen Bescheid mit der Klage angefochten und beantragt, den Bescheid aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 2. Januar 1958 bis 12. Mai 1958 den Betrag von 420 Dollar, umgerechnet in Deutsche Mark zum Kurs des Tages der letzten mündlichen Verhandlung, zu erstatten.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und Nr. 2 und 3 des Bescheides der Entschädigungsbehörde vom 23. September 1959 aufgehoben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits hat es dem Kläger 20%, dem Beklagten 80% auferlegt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts, soweit es die auf Erstattung des Betrages von 420 Dollar gerichtete Klage abgewiesen hat, bestätigt. Es hat hierzu festgestellt, daß die in den 84 Rechnungen des Arztes Dr. S. angegebenen Behandlungen nicht stattgefunden haben und der Kläger die angegebenen Beträge nicht bezahlt hat.

Dagegen hat das Berufungsgericht der Klage, soweit sie auf Aufhebung der Nr. 1 und 2 des Bescheides vom 23. September 1959 gerichtet ist, stattgegeben. Dieso

Entscheidung hat es wie folgt begründet: Insoweit handle es sich um einen fristgerecht erlassenen Widerrufsbescheid mit Rückforderung gemäß §§ 201 Abs. 1, 203, 204 Abs. 2 BEG, also um eine Entziehung des Anspruchs auf Heilverfahren, nicht um dessen Versagung nach § 7 Abs. 1 BEG. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BEG seien gegeben. Der Kläger habe, um Entschädigung in Gestalt einer Heilkostenerstattung zu erlangen, unrichtige Angaben über die Höhe des Schadens, nämlich der notwendigen Heilkosten gemacht, indem er Rechnungen über Heilbehandlungen, die von dem ausstellenden Arzt zu den angegebenen Zeiten nicht durchgeführt worden seien, und Quittungen über nichtgeleistete Entgelte im Gesamtbetrag von 420 Dollar eingereicht habe. Diesen Täuschungsversuch habe er vorsätzlich unternommen. Es sei aber nicht erwiesen, daß er zur Begründung seiner früheren bereits durch Zahlung erledigten Anträge auf Erstattung von Behandlungskosten des Dr. S. unwahre Angaben gemacht habe. Daß die von Dr. S. bescheinigten Behandlungen nicht stattgefunden hätten, lasse sich - abgesehen von den in die Zeit des Aufenthalts des Klägers in Deutschland im Jahre 1956 fallenden Behandlungen - nicht feststellen, ebenso wenig, daß ein Teil der erstatteten Arztkosten in Wahrheit für Behandlungen der Ehefrau oder der Kinder des Klägers angefallen seien. Es biete aber bereits die Feststellung, der Kläger habe vorsätzlich unrichtige Angaben bezüglich der Kosten für das Jahr 1958 gemacht, eine ausreichende Grundlage für die Entziehung des Heilverfahrens auch für die zurückliegende Zeit und ebenso für die Zukunft. Jedoch ergebe die nach § 211 BEG gebotene

Nachprüfung, daß die Entschädigungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens nicht hinreichend erwogen habe, ob ihr Ermessensgebrauch noch dem Zweck der Ermächtigung entspreche. Von Bedeutung für die richtige Ermessensausübung sei, daß im Bescheid im größeren Umfang Verstöße gegen die Wahrheitspflicht angenommen worden seien als im gerichtlichen Verfahren festgestellt worden seien. Auch erscheine die im Bescheid getroffene Feststellung, der Kläger habe offensichtlich vorsätzlich bzw. teilweise mindestens grob fahrlässig falsche Angaben gemacht, bedenklich. Es sei nicht völlig gewiß, daß der mit der Vorlage der fiktiven Rechnungen erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig gewesen sei. Der Erstattungsanspruch würde dem Kläger auch zustehen, wenn er die Kosten für ärztliche Behandlung zwar nicht durch Dr. S. [REDACTED], sondern durch andere Ärzte aufgewendet hätte. Es könne aber auf sich beruhen, ob diese Gründe zur Aufhebung des Widerrufsbescheides wegen eines Ermessensfehlers führen müßten. Die Entziehung könne in dem von der Entschädigungsbehörde angeordneten Umfang aus einem anderen, schwerer wiegenden Grunde nicht bestehen bleiben. Der Kläger sei schwachkrank, die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit betrage 70 %. Zu seinen Verfolgungsleiden sei noch ein nicht verfolgungsbedingtes Magengeschwür getreten. Der Kläger bedürfe ständiger ärztlicher Behandlung. Es sei nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß er bei längerer Unterbrechung der Behandlung gesundheitlich Schaden nehmen werde. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse seien nicht gut. Dem mit § 7 BEG verfolgten Zweck der Sicherung gegen unwahre Angaben durch Benachteiligung des

Unwahrhaftigen entspreche es nicht, wenn dem Schuldigen übereinen vom Gesetz vorgesehenen wirtschaftlichen Nachteil hinaus ein weiterer an Leib oder Leben zugefügt werde. Dies habe die Entschädigungsbehörde nicht beachtet. Es sei zwar nicht sicher, daß die Entziehung des Heilverfahrens namentlich für die Zukunft diese Schädigung des Klägers an seiner Gesundheit zur notwendigen Folge haben werde. Dem Gericht obliege es jedoch nicht, in dieser Hinsicht Ermittlungen anzustellen. Denn bei Berücksichtigung des Ergebnisses seiner Ermittlungen würde es das Ermessen der Entschädigungsbehörde durch sein eigenes Ermessen ersetzen oder ergänzen. Da eine Zurückverweisung der Sache an die Entschädigungsbehörde nicht in Betracht komme, müsse der Ermessensfehler dieser Behörde zur Aufhebung des die Entziehung des Heilverfahrens anordnenden Teiles des Bescheides führen. Die Entschädigungsbehörde werde dadurch nicht gehindert, wegen der Vorlage der Rechnungen des Dr. S. über nicht geleistete ärztliche Dienste unter den gesetzlichen Voraussetzungen und rechter Ausübung des Ermessens die Entziehung neuerdings auszusprechen.

2. Diese Erwägungen sind nicht frei von entscheidungserheblichen Rechtsfehlern.

a) Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 27. Februar 1963 - IV ZR 204/62 -, RZW 1963, 364 Nr. 14) ist der Anspruch auf Heilverfahren ein Rahmenanspruch, dessen Festsetzung einen Antrag auf Durchführung konkreter Heilmaßnahmen nicht zur Voraussetzung hat. Wird ein solcher Anspruch unter Aufführung der in Betracht kommenden Leiden zugestanden, so werden damit die

Rechte des Verfolgten so genau als möglich klargestellt, da die dann in Frage kommenden Leistungen im Gesetz (§ 30 BEG, §§ 9 ff 2. DV-BEG i.V. mit den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten) genau umschrieben sind. Daran ändert der Umstand nichts, daß gleichwohl später im Einzelfall eine Prüfung der Frage geboten sein kann, welche Aufwendungen im Rahmen des Anspruchs zu erstatten sind (vgl. Senatsbeschuß vom 14. Februar 1962 - IV ZB 38/62 -, nicht veröffentlicht). Die Zubilligung eines Anspruchs auf Heilverfahren unter Benennung der in Betracht kommenden Leiden ist somit eine Festsetzung dieses Anspruchs. Ist aber ein Anspruch festgesetzt, so kommt nicht dessen an keine Frist gebundene Vorsagung nach § 7 Abs. 1 BEG, sondern nur seine Entziehung durch einen fristgebundenen Widerrufsbescheid nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 BEG i.V. mit den Bestimmungen der §§ 201, 203 Abs. 1 und 2 BEG in Betracht. Entgegen der Meinung der Revision hat daher das Berufungsgericht rechtlich zutreffend den Bescheid vom 23. September 1959, auch soweit er den Anspruch auf Erstattung der in der Zukunft entstehenden Behandlungskosten zum Gegenstand hat, als Widerrufsbescheid gewertet. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Widerruf innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 203 Abs. 2 BEG ausgesprochen worden ist, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht ist insoweit ersichtlich den Erwägungen des Landgerichts gefolgt, die keinen Rechtsfehler erkennen lassen.

b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger in der Absicht, Entschädigung zu erlangen,

vorsätzlich falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Begehren auf Erstattung von Heilbehandlungskosten für das Jahr 1958 gemacht. Das Berufungsgericht hat daher insoweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG bejaht, gleichwohl aber den Widerrufsbescheid aufgehoben, weil durch die Entziehung des Anspruchs möglicherweise dem Kläger über den vom Gesetz vorgesehenen wirtschaftlichen Nachteil hinaus ein weiterer Nachteil an Leib und Leben zugefügt würde. Damit hat das Berufungsgericht zum Ausdruck gebracht, daß es die Entziehung als gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßend und dem mit § 7 BEG verfolgten Zweck zuwiderlaufend erachtet.

Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

Nach § 7 BEG liegt die Entziehung oder Versagung von Entschädigungsansprüchen im Ermessen der Entschädigungsbehörde. Das Entschädigungsgericht hat folglich nach § 211 BEG nur zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Mit dieser Regelung, die den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts entspricht, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß die Entschädigungsgerichte dann, wenn es sich um die Anwendung des § 7 BEG handelt, in ihrer Entscheidungsbefugnis auf die in § 211 BEG normierte Nachprüfung beschränkt bleiben sollen. Das Gericht hat u.a. zu untersuchen, ob sich die Entschädigungsbehörde im Rahmen der in § 7 BEG ihr eingeräumten Befugnis gehalten, also die in dieser Bestimmung gezogenen Grenzen nicht überschritten hat. Eine richterlich nachprüfbare Ermessensüberschreitung nimmt die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

(vgl. die in BVerwGE 3, 297, 301; 5, 50, 52; 11, 172 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; ferner Eyermann/Fröhler, Anm. 16 zu § 114 VwGO mit weiteren zahlreichen Nachweisen) auch in Fällen unnötiger Härte und bei Verstößen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an. Eine Verletzung dieses Grundsatzes kann jedoch, ebenso wie ein in der Mißachtung des Zweckes einer Ermächtigung liegender Ermessensmißbrauch, nur mit größter Zurückhaltung bejaht werden. Abzuwägen sind dabei der Zweck der Vorschrift und die in ihr vorgesehenen Maßnahmen einerseits, das Verhalten des Betroffenen und die deshalb gegen ihn erlassenen Maßnahmen andererseits.

Diesen Erfordernissen wird, wie die Revision mit Recht rügt, das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 16. Dezember 1957 - IV ZR 232/57 -, LM Nr. 4 zu § 7 BEG 1956 = RZW 1958, 100 Nr. 18) hat der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Bedeutung, die in den Entschädigungsverfahren den Angaben der Antragsteller schon im Hinblick auf die Bestimmung des § 176 Abs. 2 BEG zukommt, mit gutem Grund erhöhte Anforderungen an die Richtigkeit dieser Angaben gestellt und an unrichtige Angaben eine weitgehende Verwirkungsfolge geknüpft. Dies war auch deshalb geboten, weil eine strafrechtliche Ahndungsmöglichkeit solchen Verhaltens vielfach ausscheidet. Die der Entschädigungsbehörde in § 7 BEG eingeräumte Vorsagungsbefugnis muß daher nach dem Zweck dieser Vorschrift zu einer wirksamen Bekämpfung aller Verstöße gegen die Wahrheitspflicht benutzt werden (vgl. Senatsurteil vom 26. Juni 1957 - IV ZR 101/57 -, LM Nr. 2 zu § 7 BEG 1956 = RZW 1957, 328 Nr. 24). Diesem Gesichtspunkt kommt, wie der Senat im Urteil vom

13. November 1963 - IV ZR 75/63 -, nicht veröffentlicht, dargelegt hat, bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen dem schuldhaften Verhalten eines Berechtigten und der deshalb ausgesprochenen Versagung oder Entziehung eines Anspruchs besondere Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vorschrift des § 7 BEG dem Verfolgten, der sich betrügerischer oder an Betrug grenzender Handlungen schuldig macht, den Verlust sämtlicher Ansprüche einschließlich der bereits empfangenen Leistungen androht. Damit den Versuchungen wirksam entgegen getreten werden kann und § 7 BEG sein volles Gewicht und die ihm vom Gesetzgeber gegebene Bedeutung behält, muß die Vorschrift so ausgelegt und angewendet werden, daß sie ihren Zwecken in möglichst weitem Umfang gerecht wird (vgl. Senatsurteil vom 18. Oktober 1961 - IV ZR 79/61 -, RzW 1962, 121 Nr. 14). Es kann deshalb nur in besonderen Ausnahmefällen gesagt werden, daß die Entschädigungsbehörde, die die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ausspricht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Dies gilt namentlich dann, wenn, wie hier, der Entziehung ein hohes Maß des Verschuldens, nämlich ein zur Erreichung namhafter Beträge vorsätzlich begangener Verstoß gegen die Wahrheitspflicht und die Verwendung unlauterer Mittel zugrunde liegt. Weiter ist hier, wie die Revision mit Recht geltend macht, zu berücksichtigen, daß die Entschädigungsbehörde von der ihr in § 7 BEG eingeräumten Befugnis nur teilweise Gebrauch gemacht hat. Sie hat dem Kläger die ihm wegen Schadens an Körper und Gesundheit zugebilligte Kapitalentschädigung samt Rente belassen. Außerdem hat sie ihm den Anspruch auf Heilverfahren nur hinsichtlich der künftigen Ansprüche ganz, hinsichtlich der

bereits erbrachten Leistungen aber lediglich teilweise entzogen. Bei einer solchen Begrenzung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann in aller Regel nicht von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gesprochen werden. Ein solcher Verstoß wie auch ein dem Zwecke der Ermächtigung zuwider laufender Ermessensmißbrauch kann auch, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht schon deshalb bejaht werden, weil die ausgesprochene teilweise Entziehung des Anspruchs möglicherweise Auswirkungen hat, die über den unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden hinaus gehen. Solche Folgen der Entziehung lassen sich nicht vermeiden, vor allem dann nicht, wenn die Entziehung eines wegen eines Schadens an Körper oder Gesundheit zugebilligten Anspruchs ausgesprochen wird. Der Gesetzgeber, dem dies nicht entgangen sein kann, hat gleichwohl hinsichtlich der Befugnis zur Entziehung eines solchen Anspruchs keine Einschränkungen vorgesehen. Hat aber der Gesetzgeber solche Folgen mit in Kauf genommen, so läßt sich nicht schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit ihres Eintretens von einem dem Zweck der Ermächtigung widerstrebenden Ermessenmißbrauch oder von einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sprechen.

Eine Ausnahme kann nur dann geboten sein, wenn feststeht, daß die Versagung oder Entziehung eines Anspruchs eine ernsthafte Bedrohung des Lebens des Berechtigten zur Folge hat. Steht dies nicht fest oder drängt sich eine solche Folge nicht von selbst auf, dann kann von einem Ermessensfehler der Entschädigungsbehörde im Sinne des § 211 BEG nicht gesprochen werden. Hier läßt das im

Berufungsurteil angeführte Gutachten vom 23. Juni 1959 zwar erkennen, daß sich die subjektiven Beschwerden des Klägers verstärkt haben und daß noch ein verfolgungsunabhängiges Leiden hinzugetreten ist. Damit allein steht aber noch nicht fest, daß die Entziehung des Anspruchs Auswirkungen der vorerwähnten Art mit sich bringen wird. Auch hat sich der Kläger selbst auf die Gefahr solcher Folgen nicht berufen. Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält hierüber nichts. Das Berufungsgericht hat auch eine derartige Feststellung nicht getroffen und nicht treffen können. Seiner Auffassung, daß die Entschädigungsbehörde zu neuen Ermittlungen verpflichtet ist und daß deshalb der Bescheid aufzuheben ist, kann nicht beigetreten werden. Die Aufhebung eines Bescheides wegen eines Ermessensfehlers ist nur statthaft, wenn Umstände feststehen, aus denen sich ein solcher Ermessensfehlergebrauch ergibt. Die bloße Möglichkeit des Vorhandenseins solcher Umstände kann hierfür nicht ausreichen. Ein Ermessensfehler der Entschädigungsbehörde liegt somit insoweit nicht vor.

3. Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden.

Im Widerrufsbescheid der Entschädigungsbehörde sind in größerem Umfang Verstöße gegen die Wahrheitspflicht im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG angenommen worden, als sie vom Berufungsgericht festgestellt worden sind. Denn das Berufungsgericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der Kläger auch zur Begründung seiner früheren, bereits durch Zahlung erledigten Anträge auf Er-

stattung von Behandlungskosten des Dr. S. [REDACTED] unwahre Angaben gemacht hat, insoweit weicht der vom Berufungsgericht für erwiesen erachtete Sachverhalt in objektiver Hinsicht von dem dem Widerrufsbescheid zugrundeliegenden Sachverhalt ab. Diese Abweichung ist nicht so unbedeutend, daß sie außer Betracht gelassen werden könnte. Unterscheidet sich aber der maßgebende Sachverhalt erheblich von dem zunächst als maßgebend erachteten Sachverhalt, so muß die Behörde das ihr obliegende Ermessen erneut ausüben und die dafür maßgebenden Gründe darlegen (Senatsurteile vom 30. Mai 1962 - IV ZR 287/61 -, RzW 1962, 474 Nr. 40, und vom 27. September 1963 - IV ZR 61/63 -). Hieran fehlt es. Jedoch ist die vorfahrensrechtliche Rüge der Revision, die Annahme des Berufungsgerichts stehe in Widerspruch zu seinen eigenen Feststellungen, begründet. Denn nach diesen Feststellungen hat der Kläger auch Behandlungskosten des Dr. S. [REDACTED] für die Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland im Jahre 1956 geltend gemacht und erstattet erhalten. Des gleichen ergibt sich aus den Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die vom Kläger eingereichten Rechnungen für das Jahr 1957 auf 410 Dollar lauteten, während Dr. S. [REDACTED] nach Durchsicht seiner Bücher für diese Zeit nur 310 Dollar anführen konnte. Angesichts dieses vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts ist es widerspruchsvoll, daß das Berufungsgericht unwahre Angaben des Klägers zur Begründung seiner früheren Erstattungsanträge nicht als erwiesen erachtet hat.

Diese Frage bedarf daher einer erneuten tatrichterlichen Prüfung.

Des gleichen kann der Auffassung des Berufungsgerichts

die im Widerrufsbescheid enthaltene Feststellung offensichtlich vorsätzlicher und teilweise mindestens grob fahrlässiger Angaben des Klägers sei bedenklich, nicht beigetreten werden. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Verfolgter, der unter Vorlage fiktiver Rechnungen eines Arztes die Erstattung der Kosten nicht stattgefundener Behandlungen eines Arztes verlangt, sich unlauterer Mittel bedient und sich zugleich eines schweren vorsätzlichen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht schuldig macht, wie dies die Entschädigungsbehörde angenommen hat. Der Umstand, daß - möglicherweise - der Verfolgte durch einen anderen Arzt behandelt worden ist, kann hieran, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nichts ändern.

Aus diesen Gründen ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Falls die neue Verhandlung einen Sachverhalt ergibt, der von dem dem Widerrufsbescheid zugrundeliegenden Sachverhalt erheblich abweicht, wird zu berücksichtigen sein, daß das beklagte Land, das im gerichtlichen Entschädigungsverfahren anstelle seiner Entschädigungsbehörde auftritt, in diesem Verfahren sein Ermessen neu ausüben kann.

Um zu einer solchen erneuten Ermessensausübung Gelegenheit zu geben, ist, was die Revision mit Recht geltend macht, schon mit Rücksicht auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 179 BEG geboten (vgl. das vorerwähnte Senatsurteil vom 18. Oktober 1961).

Ascher

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und da-
her verhindert zu unter-
schreiben

Maaß

Ascher

Wilden

Dr. Graf